

Thüringer Landtag
7. Wahlperiode

Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport

74. Sitzung am 24. Mai 2024

Ergebnisprotokoll
(zugleich Beschlussprotokoll)
des öffentlichen Sitzungsteils

Beginn der Sitzung: 10.05 Uhr
Ende der Sitzung: 11.33 Uhr

Tagesordnung:**I. Beratung in öffentlicher Sitzung****1. Punkt 1 der Tagesordnung****Herstellung des Benehmens gemäß § 60 des Thüringer Schulgesetzes**

hier: Sechste Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung über die statistische Erhebung personenbezogener Daten im Kultusbereich

Antrag der Landesregierung gemäß § 60 des Thüringer Schulgesetzes

– Vorlage 7/6563 –

dazu: – Sprechzettel der Landesregierung (siehe Anlage 1)

Ergebnis:

S. 4 – 14

abgeschlossen

S. 4 – 5

Benehmen für hergestellt erklärt
S. 5

2. Punkt 2 der Tagesordnung**Herstellung des Benehmens gemäß § 60 des Thüringer Schulgesetzes**

hier: Entwurf einer Thüringer Verordnung zur Vereinheitlichung der Organisation sowie der Unterrichtsgestaltung in der Sekundarstufe I und II

Antrag der Landesregierung gemäß § 60 des Thüringer Schulgesetzes

– Vorlage 7/6578 –

dazu: – Sprechzettel der Landesregierung (siehe Anlage 2)

abgeschlossen

S. 5 – 10

Benehmen für hergestellt erklärt
S. 10

Sitzungsteilnehmer:**Abgeordnete:**

Wolf	DIE LINKE, Vorsitzender
Engel	DIE LINKE
Reinhardt	DIE LINKE
Schaft	DIE LINKE
Dr. König	CDU
Kowalleck	CDU
Tischner	CDU
Gröger	AfD
Jankowski	AfD
Thrum	AfD
Dr. Hartung	SPD, zeitweise
Möller	SPD*, zeitweise
Rothe-Beinlich	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Baum	Gruppe der FDP

* in Vertretung

Regierungsvertreter/-innen:

Holter	Minister für Bildung, Jugend und Sport
Becher	Ministerium für Bildung, Jugend und Sport
Gester	Ministerium für Bildung, Jugend und Sport
Heller	Ministerium für Bildung, Jugend und Sport
Kliem	Ministerium für Bildung, Jugend und Sport
Öhler	Ministerium für Bildung, Jugend und Sport
Reske	Ministerium für Bildung, Jugend und Sport
Rexhäuser	Ministerium für Bildung, Jugend und Sport
Rohac	Ministerium für Bildung, Jugend und Sport
Dr. Steinecke	Ministerium für Bildung, Jugend und Sport
Triebel	Ministerium für Bildung, Jugend und Sport

Mitarbeiter/-in bei Fraktion/Gruppe:

Schwarz	Fraktion DIE LINKE
Eifert	Fraktion der CDU
Dr. Döring	Fraktion der SPD
Schröer	Praktikantin bei der Fraktion der SPD
Strähnz	Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Fenske	Gruppe der FDP

Landtagsverwaltung:

Dr. Eglinski	Juristischer Dienst, Ausschussdienst
Günther	Plenar- und Ausschussprotokollierung

I. Beratung in öffentlicher Sitzung

1. Punkt 1 der Tagesordnung

Herstellung des Benehmens gemäß § 60 des Thüringer Schulgesetzes

hier: Sechste Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung über die statistische Erhebung personenbezogener Daten im Kultusbereich

Antrag der Landesregierung gemäß § 60 des Thüringer Schulgesetzes

– Vorlage 7/6563 –

dazu: – Sprechzettel der Landesregierung (siehe Anlage 1)

Minister Holter merkte an, dass der Bericht der Landesregierung in Form des Sprechzettels im Vorfeld der Sitzung per E-Mail an die Ausschussmitglieder übersandt worden sei (siehe Anlage 1). Er sehe deshalb davon ab, den Bericht mündlich zu wiederholen; er könne somit als vorgetragen erachtet werden.

Vors. Abg. Wolf sagte, davon auszugehen, dass die Verordnung auch die Standards der Kultusministerkonferenz (KMK) berücksichtige und die Statistiken entsprechend zusammengefasst werden könnten. Er erbat eine Stellungnahme zu seiner Annahme.

Herr Heller führte aus, dass sich die Änderungen auf Erfordernisse des Bundes bezögen, speziell Meldungen an das Statistische Bundesamt.

Abg. Baum fragte nach, ob die Regelungen somit nicht auf Meldungen an das Landesamt für Statistik abzielten, sondern auf Meldungen an andere Stellen. Sie erkundigte sich, ob Schulen im Resultat eine neue Systematik verfolgen müssten, um die erforderlichen Daten zu erfassen, was **Herr Heller** verneinte. Er erläuterte, dass mit dem Landesamt für Statistik abgestimmte Prozesse bestünden. Die Schülerdaten würden an das Landesamt gemeldet und von dort an das Statistische Bundesamt übermittelt. Folglich ergäben sich für die Schulen keine neuen Meldewege oder Ähnliches. Die Meldungen erfolgten über die bereits etablierten Programme und Prozesse.

Vors. Abg. Wolf interessierte, um welche etablierten Programme und Prozesse es sich handele.

Herr Heller erklärte, dass für die Schuljahresstatistik ein Erhebungsprogramm genutzt werde: Schuljahresstatistik komplex – Schulen-Klassen-Schüler. Mit dessen Pflege und Erhebungen der Daten habe das TMBJS das Landesamt für Statistik beauftragt.

Abg. Baum nahm Bezug auf die Information des Sprechzettels (siehe Anlage 1), dass auch die Anschriften der Schüler erhoben würden. Beispielsweise habe die Bundesagentur für Arbeit Bedarf bzw. Interesse daran, diejenigen Schüler anzuschreiben, welche die Schule abbrächen, um ihnen ein Angebot zu unterbreiten. Sie fragte, ob die Adressen für diesen Zweck weitergegeben werden könnten. Dieser Punkt habe nach ihrer Erinnerung im Zusammenhang mit der Änderung der Datenschutzbestimmungen im Thüringer Schulgesetz eine Rolle gespielt.

Herr Heller verneinte diese Möglichkeit. Man bewege sich hier im Rahmen des Thüringer Statistikgesetzes. Personenbezogene Daten, die für Statistiken erhoben würden, dürften nicht für Verwaltungshandeln genutzt werden. Die personenbezogenen Angaben verblieben in der Statistikstelle und dürften nicht in den Verwaltungsvollzug gelangen.

Abg. Baum erkundigte sich, welche Voraussetzungen erfüllt sein müssten, um die Daten für Nachfolgeangebote im Sinne ihrer obigen Fragestellung – z. B. für Schulabbrecher – nutzbar zu machen.

Frau Reske sagte, dass die von Abg. Baum angesprochene Regelung – die Weiterleitung von Daten auf Grundlage des SGB III – nunmehr in der Schulordnung vorgesehen sei.

Der Ausschuss erklärte das Benehmen für hergestellt.

Der Tagesordnungspunkt wurde abgeschlossen.

2. Punkt 2 der Tagesordnung

Herstellung des Benehmens gemäß § 60 des Thüringer Schulgesetzes

hier: Entwurf einer Thüringer Verordnung zur Vereinheitlichung der Organisation sowie der Unterrichtsgestaltung in der Sekundarstufe I und II

Antrag der Landesregierung gemäß § 60 des Thüringer Schulgesetzes

– Vorlage 7/6578 –

dazu: – Sprechzettel der Landesregierung (siehe Anlage 2)

Minister Holter wies darauf hin, dass der Bericht der Landesregierung in Form des Sprechzettels im Vorfeld der Sitzung per E-Mail an die Ausschussmitglieder übersandt worden sei (siehe Anlage 2).

Minister Holter führte ergänzend aus, dass die geänderte Schulordnung der Thüringer Staatskanzlei zugeleitet werde, sobald der AfBJS das Benehmen hergestellt habe. Sie werde sodann in der nächsten Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes veröffentlicht. Die mit der Überarbeitung der Schulordnung befassten Mitarbeiter des TMBJS hätten im März und April 2024 in den fünf Schulamtsbezirken mit allen Schulleitungen die einzelnen Inhalte der veränderten Schulordnung diskutiert und sie erläutert. Insoweit seien die Schulen auf die neue Schulordnung vorbereitet, die im August 2024 in Kraft trete. Nach der Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt stehe ihnen auch das endgültige Dokument zur alltäglichen Arbeit zur Verfügung.

Aufgrund einer entsprechenden Frage, die an ihn herangetragen worden sei, teilte er mit, dass sich das vom Landtag kürzlich beschlossene, geänderte Thüringer Schulgesetz (ThürSchulG) aktuell in der Pressestelle befinde, weil dort eine Druckfassung erstellt werde, um das Gesetz anschließend den Schulen in gedruckter Form zur Verfügung stellen zu können, damit sie damit arbeiten könnten. Online stehe das Gesetz ebenfalls bereit.

Abg. Baum sprach das Schulkonto an, dessen Regelungen nunmehr in der Schulordnung enthalten seien. Sie vermute, dass man dennoch an die restriktiven Vorgaben der Landeshaushaltsordnung gebunden sei, sodass das Schulbudget weiterhin nicht auf die Schulkonten überwiesen werden könne. Sie erbat eine Bestätigung ihrer Vermutung oder Ausführungen dazu, ob die Mittel des Schulbudgets freier zur Verfügung gestellt werden könnten.

Minister Holter sagte, dass eine Verwaltungsvorschrift den Umgang mit dem Schulkonto regule. Sie sei nach den Grundsätzen der Landeshaushaltsordnung erstellt und mit dem TFM sowie dem Thüringer Rechnungshof abgestimmt worden. Dies stelle die Schulen vor bestimmte Herausforderungen, sei jedoch nicht anders zu handhaben. Eine Abwicklung des Schulbudgets über die Schulkonten sei nicht möglich. Das Schulkonto sei für die Abwicklung eines bestimmten Aufgabenbereichs vorgesehen. Das Schulbudget werde weiterhin über das Staatliche Schulamt Westthüringen betreut und bearbeitet.

Unmittelbar vor der heutigen AfBJS-Sitzung habe man jedoch die Frage geklärt, ob die Schulsachbearbeiter mit dem Schulkonto arbeiten dürften, und entsprechende Änderungen vorgenommen: Die Mitarbeit der Schulsachbearbeiter an dem Schulkonto sei möglich, denn die Arbeit unterliege nicht ihrer alleinigen Verantwortung. Um eine entsprechende Regelung hätten auch die kommunalen Spitzenverbände in ihren Stellungnahmen gebeten gehabt. Bislang hätten einige Schulträger direkt untersagt gehabt, dass die Schulsachbearbeiter an den Konten arbeiteten.

Abg. Baum nahm Bezug auf die neu eingeführte Sprachwerkstatt an Regelschulen für diejenigen Schüler, die keine zweite Fremdsprache erlernen wollten. Regelschullehrer hätten ihr zurückgemeldet, dass die Resonanz auf das Angebot einer zweiten Fremdsprache an Regelschulen tendenziell verhalten sei. Sie gehe daher davon aus, dass sich relativ viele Schüler für den Werkstattunterricht entschieden, vermutlich auch aufgrund einer hohen Heterogenität in den Klassen. Sie interessierte, wie die Sprachwerkstatt genau umgesetzt werde und welche Lehrkräfte dort zum Einsatz kämen. Zudem stelle sich die Frage, wie der Unterricht in Deutsch als Zweitsprache (DaZ) im Umfang von 18 Wochenstunden für Schüler mit einem Förderbedarf zum Erwerb der deutschen Sprache abgesichert werden solle.

Minister Holter teilte mit, dass er gestern in Leinefelde-Worbis im Landkreis Eichsfeld u. a. eine Regelschule besucht habe. Die dortige Schulleiterin habe gesagt, sich auf die Sprachwerkstätten zu freuen, weil man darin vieles umsetzen könne. Diese Einzelmeinung habe seines Erachtens gezeigt, dass den Schulen mit den Sprachwerkstätten ein Gestaltungsspielraum eröffnet werde, auf den sie bereits lange gewartet hätten.

Man habe während des Erarbeitungsprozesses gemeinsam mit den Kollegen darüber diskutiert, ob in der Sekundarstufe I der Regelschule/Gemeinschaftsschule die zweite Fremdsprache zwingend angeboten werden müsse. Er habe letztlich eine Entscheidung dagegen getroffen. Für diejenigen Schüler, welche eine zweite Fremdsprache wählen wollten, solle die Möglichkeit geschaffen werden. Für alle anderen Schüler stehe das Ziel im Vordergrund, ihre Fähigkeiten in deutscher Sprache weiterzuentwickeln – allerdings nicht im Sinne eines Deutschunterrichts, sondern themenbezogen. Die Themenbezogenheit werde in Modulen und Projekten abgebildet und behandelt, z. B. „Das menschliche Leben achten“, „Planeten schützen“, „Wohlstand für alle fördern“, „Frieden und Gerechtigkeit fördern“. Ziel der Werkstätten sei eine weitergehende, über den Fachunterricht hinausgehende Bildung. Die konkrete Umsetzung erfolge jeweils vor Ort in Eigenverantwortung der Schulen – je nach Schulkonzept. Deshalb werde den Schulen nicht stringent vorgeschrieben, wie sie jeweils vorgehen sollten.

Frau Rohac ergänzte, dass die Sprachbildung an den Schulen eine Querschnittsaufgabe aller Fächer darstelle. Deshalb sei die Sprachwerkstatt auch nicht an Personen oder bestimmte Fachlehrer gebunden, sondern alle Lehrer gefordert, ihren Beitrag in Klassenstufe 6 zu leisten. Der Lehrplan befinde sich in der Erarbeitung. Er sei modularisiert und orientiere sich an großen übergreifenden Themen wie „Bildung für nachhaltige Entwicklung“, „Wohlstand für alle fördern“, „Frieden und Gerechtigkeit fördern“ – prinzipiell Themen der grundständigen Bildung, die bereits in § 2 ThürSchulG verankert seien. Die Schüler sollten auf

diesem Weg nachhaltig in ihrem Sprachgebrauch gefördert und insbesondere in Klassenstufe 6 durch Nachholen, Festigen und ggf. Voranschreiten auf einen einheitlichen Stand gebracht werden, damit sie für den unterschiedlichen Fachunterricht ab Klassenstufe 7 fachsprachlich gut gerüstet seien.

Abg. Baum nahm erneut Bezug auf die Verankerung von 18 Stunden DaZ-Förderunterricht in der Schulordnung. Der Mangel an entsprechenden Lehrkräften sei bekannt. Sie erkundigte sich, welche Maßnahmen die Landesregierung plane, um die Absicherung des DaZ-Unterrichts in diesem Umfang zu ermöglichen, oder ob die Anzahl der Wochenstunden zunächst als Zielstellung verankert sei.

Minister Holter antwortete, dass die Verankerung auch als Zielstellung und Auftrag zu verstehen sei, denn der Mangel an DaZ-Lehrern sei bekannt. Im Herbst 2023 sei deshalb entschieden worden, die Einstellungsrichtlinie dergestalt zu ändern, dass sich diejenigen, die sich ein Jahr als DaZ-Lehrer bewährt hätten, nach Hospitation durch das Schulamt und den Schulleiter unbefristet eingestellt werden könnten. Man baue darauf, dass auch über die Einstellung der pädagogischen Assistenten weitere Kollegen als DaZ-Unterrichtende an den Schulen aktiv würden. Zudem biete die Friedrich-Schiller-Universität (FSU) Jena entsprechende Ausbildungsgänge Deutsch als Fremdsprache (DaF) und DaZ an. Man hoffe, dass diese Absolventen möglichst in Thüringen zum Einsatz kämen. Die Herausforderung bleibe bestehen, ausreichend Personal zum Einsatz zu bringen. Dabei müsse es sich nicht zwingend um ausgebildete Lehrkräfte in DaF/DaZ handeln, sondern es könnten auch Fremdsprachen- oder Deutschlehrer eingesetzt werden. Ziel sei insgesamt, Schüler mit Förderbedarf in Deutsch zu befähigen, gut am Unterricht teilnehmen zu können.

Abg. Tischner teilte mit, dass aus Sicht der CDU-Fraktion im Sinne der Thüringer Schulqualität und -landschaft das Thüringer Schulgesetz und die Thüringer Schulordnung nicht getrennt voneinander betrachtet werden könnten. Die CDU-Fraktion sei deshalb mit einigen Weichenstellungen innerhalb der Schulordnung nicht zufrieden; dies sei hinlänglich bekannt.

Positiv sei zu werten, dass im Vergleich zum ersten Entwurf der Schulordnung die Kürzungen im naturwissenschaftlichen und gesellschaftswissenschaftlichen Bereich der 10. Klasse des Gymnasiums korrigiert worden seien, die sonst erhebliche Auswirkungen auf die Oberstufe gehabt hätten.

Einen großen Kritikpunkt stelle jedoch dar, dass die Landesregierung leider weiterhin Kürzungen im Geschichtsunterricht der 10. Klasse vornehme. Indem die Wahlpflichtbereiche

und die flexiblen Stunden gestrichen würden, werde der Geschichtsunterricht halbiert. Dies halte die CDU-Fraktion in der heutigen Zeit für das absolut falsche Zeichen nach außen, zumal in der 10. Klasse des Geschichtsunterrichts insbesondere die Diktatoren sozialistischer und nationalsozialistischer Regime behandelt würden. Aufgrund von Prüfungen – sowohl der Besonderen Leistungsfeststellung am Gymnasium als auch der Realschulprüfungen – sei das 10. Schuljahr ohnehin relativ kurz. Sofern die CDU im Bildungsbereich Thüringens zukünftig wieder Verantwortung übernehmen werde, kündige er an, dass man an dieser Stelle korrigierend eingreifen werde, denn es sei ein absoluter Fehler, in den 10. Klassen gerade der Haupt- und Regelschulen den Geschichtsunterricht nur mit einer Wochenstunde zu versehen. Deshalb habe die CDU-Fraktion auch verschiedene Lösungsvorschläge für andere Gestaltungsmöglichkeiten unterbreitet gehabt. Seine Fraktion könne daher der Schulordnung nicht zustimmen. Wenn darüber abgestimmt werden würde, würde sie sich der Stimme enthalten.

Abg. Dr. König stellte fest, dass das Berufsvorbereitungsjahr nicht explizit in der Schulordnung erwähnt sei. Er fragte, ob es dennoch Auswirkungen darauf gebe. Nach seiner Information sei das Berufsvorbereitungsjahr teilweise für die Erfüllung der Schulpflicht notwendig gewesen. Jetzt könnten die Schüler jedoch auch direkt in eine Ausbildung eintreten. Er bat um weitere Erläuterungen dazu.

Frau Reske erklärte, dass das Berufsvorbereitungsjahr von der Überarbeitung der Schulordnung unberührt gewesen sei.

Minister Holter sagte, dass Schüler keine Ausbildung hätten beginnen können, wenn sie aus verschiedenen Gründen keinen Hauptschulabschluss erworben hätten; dies hätten ihm Ausbildungsbetriebe wiederholt mitgeteilt. Diesbezüglich habe man jedoch nunmehr eine Regelung getroffen.

Abg. Dr. König äußerte, dass das Berufsvorbereitungsjahr daran gekoppelt gewesen sei, dass Schüler nicht direkt eine Ausbildung hätten beginnen können, weil die Schulpflicht noch nicht erfüllt gewesen sei. Wenn diese Möglichkeit jedoch nunmehr eröffnet werde, verliere sich die Notwendigkeit, ein Berufsvorbereitungsjahr zu absolvieren.

Minister Holter sagte, dass man im Zusammenhang mit der Novellierung des ThürSchulG darüber diskutiert habe, wie viele Jahre ein Schüler die Schule besuchen müsse, um die Schulpflicht zu erfüllen. Diese Regelungen seien von der Schulordnung nicht tangiert, sondern blieben bestehen.

Vors. Abg. Wolf erkundigte sich, wie sich der Stand der Vorbereitung bezüglich des neuen Unterrichtsfachs Medienbildung und Informatik (MBI) darstelle. Ihn interessiere vor allem, mit welcher personellen Ausstattung der Unterricht beginnen könne und ob spezielle Stellen dafür ausgeschrieben worden seien.

Minister Holter erläuterte, dass die formelle Einführung des Faches MBI nicht bedeute, dass es sofort in allen Klassenstufen ab Klasse 5 automatisch unterrichtet werde. Es handele sich um ein aufwachsendes Fach, das beginnend in den Klassenstufen 5 und 6 eingeführt werde. Dies sei entsprechend vorbereitet worden, beispielsweise hätten einige Pilotschulen das Fach seit 2023 bereits erprobt und Erfahrungen gesammelt.

Zur personellen Ausstattung erklärte er, dass auf der einen Seite in der Vergangenheit schon der Kurs Medienkunde existiert habe, der von entsprechend ausgebildeten Kollegen unterrichtet worden sei, insbesondere in den unteren Jahrgängen. Diese Lehrkräfte könnten weiterhin unterrichten, ihnen werde zudem eine zusätzliche Weiterbildung angeboten.

Auf der anderen Seite würden an der FSU Jena gemeinsam mit dem ThILLM Vorbereitungen zum Erwerb der Unterrichtserlaubnis für MBI getroffen. Seit 2018 hätten 124 Lehrkräfte an entsprechenden Angeboten teilgenommen. Des Weiteren besäßen stabil 200 Lehrpersonen die Lehrbefähigung für den Informatikunterricht im Thüringer Schulsystem. Das ThILLM werde sechs Themenmodule mit enzyklischen Wiederholungen anbieten, sodass zunehmend mehr Kollegen ausgebildet würden, um MBI unterrichten zu können. An den ersten abgeschlossenen Modulen über alle sechs Themen hätten im Durchschnitt 114 Lehrer teilgenommen. Seit Juni 2023 könne durchschnittlich mit ca. 170 Teilnehmenden pro Thema gerechnet werden. Man gehe davon aus, dass die 370 Schulen, die im Sekundarbereich I im nächsten Schuljahr 2024/2025 mit dem neuen Fach starten würden, gut mit Lehrkräften versorgt seien. Die Weiterqualifizierung müsse natürlich fortlaufend durchgeführt werden, um im aufwachsenden System für die hinzukommenden Klassenstufen ausreichend Personal für den Unterricht des Faches zur Verfügung zu haben.

Der Ausschuss erklärte das Benehmen für hergestellt.

Der Tagesordnungspunkt wurde abgeschlossen.

Sprechzettel
für die 74. Sitzung des
Ausschusses für Bildung, Jugend und Sport
am 24. Mai 2024

**TOP 1: „Herstellung des Benehmens gemäß § 60 des Thüringer Schulgesetzes
hier: Sechste Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung über die statistische Erhebung personenbezogener Daten im Kultusbereich“
Antrag der Landesregierung (Vorlage 7/6563)**

Anrede,

die Notwendigkeit für die Änderungen der Thüringer Verordnung über die statistische Erhebung von personenbezogenen Daten im Kultusbereich vom 5. August 1994 (GVBl. S. 954) in der jeweils geltenden Fassung ergeben sich aus gesetzlichen Verpflichtungen, die der Bund den Ländern hinsichtlich der Berichterstattung zur Ganztagsförderung nach § 98 Abs. 1 Nr. 1a des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) auferlegt hat, sowie der politischen Forderung zur Entwicklung eines qualitativ hochwertigen Sozialindexes für die Schulen in Thüringen, um Schulen in sozial benachteiligten Sozialräumen besser fördern zu können.

Mit der Änderungsverordnung wird für die dazu notwendige Erhebung von personenbezogenen Daten zu statistischen Zwecken die erforderliche rechtliche Grundlage geschaffen.

Die Erhebungsmerkmale nach § 99 Abs. 7c SGB VIII „Klassenstufe“, „Anzahl der Wochenstunden, die das Kind in Angeboten nach § 24 Abs. 4 SGB VIII verbringt“ und „Art der Angebote nach § 24 Abs. 4 SGB VIII“ waren bisher in verschiedenen Merkmalen verortet.

Für eine bessere Systematisierung werden die Merkmale den Unterricht betreffend in Buchstabe h, den Ganztagsbereich betreffend in Buchstabe i sowie die Nutzung von Internaten oder Wohnheimen in Buchstabe j inhaltlich voneinander getrennt.

Die Neufassung des Buchstaben i erfasst nunmehr die gesamte Betreuung im Ganztagsbereich. Das heißt, es sind sowohl staatliche Betreuungsangebote, wie die Betreuung in einem Schulhort nach § 10 Abs. 2 und 3 ThürSchulG, als auch die Ganztagsangebote an den Schulen in freier Trägerschaft sowie der Förderschulen als Ganztagsfördereinrichtungen nach § 7a Abs. 1 Satz 3 ThürSchulG erfasst.

Die ergänzende Erhebung hinsichtlich Art der Angebote und der Anzahl der Stunden in den Angeboten ist erforderlich, um zukünftig die Berichtspflichten nach § 99 Abs. 7c SGB VIII ordnungsgemäß erfüllen zu können.

Die Erfassung des Merkmals „Anschrift der Hauptwohnung gemäß Meldebescheinigung“ ist notwendig, um kleinräumige sozioökonomische Kennzahlen für die Berechnung eines Sozialindex für Schulen anwenden zu können.

Die neu eingefügten Merkmale „Anzahl der Fehltage, unterschieden nach entschuldigtem und unentschuldigtem Fernbleiben“ und „Anspruch auf Leistungen nach § 28 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch“ sollen ebenfalls als mögliche Indikatoren für die Berechnung eines Sozialindex für Schulen bereitgestellt werden.

Beratungen mit dem Thüringer Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit kamen zum Ergebnis, dass eine dauerhafte Speicherung der Hausnummer im Rahmen des Erhebungsmerkmals „Anschrift der Hauptwohnung“ nach Absatz 1 Nr. 1 Buchst. e für die Zuordnung der Schüler zu sogenannten statistischen Bezirken, für die kleinräumige Sozialdaten vorliegen, nicht erforderlich ist.

Statistische Bezirke sind Gebietszusammenfassungen innerhalb von kreisfreien Städten, für die Daten zu sozioökonomischen Merkmalen vorliegen und die aus Datenschutzgründen gebildet wurden. Sie können mit Stadtteilen übereinstimmen oder auch mehrere Stadtteile umfassen.

Nach Erfüllung des Zwecks ist entsprechend der datenschutzrechtlichen Regelungen die Löschung vorgesehen.

Des Weiteren enthält die Verordnung begriffliche Schärfungen, sprachliche und redaktionelle Änderungen sowie die Streichung des Merkmales schulvorbereitende Einrichtungen wegen Wegfall des Erhebungsgrundes.

Vielen Dank

Sprechzettel
für die 74. Sitzung des
Ausschusses für Bildung, Jugend und Sport
am 24. Mai 2024

TOP 2: Herstellung des Benehmens gemäß § 60 des Thüringer Schulgesetzes

hier: Entwurf einer Thüringer Verordnung zur Vereinheitlichung der Organisation sowie der Unterrichtsgestaltung in der Sekundarstufe I und II

Anrede,

das Thüringer Bildungssystem hat das Ziel, Schülerinnen und Schüler in ihrem Lernprozess bestmöglich zu unterstützen, zu begleiten und individuell zu fördern, um entsprechend ihrer persönlichen Leistungen und Befähigungen den höchstmöglichen Schulabschluss erreichen zu können.

Dafür stehen den Kindern und Jugendlichen verschiedene Schularten, Schulformen und Bildungsgänge offen, die zum Erwerb des Ersten Schulabschlusses (Hauptschulabschluss oder Qualifizierender Hauptschulabschluss), des Mittleren Schulabschlusses (Realschulabschluss) und der allgemeinen Hochschulreife (Abitur) führen.

Für die Sicherung der Qualität schulischer Bildung, die Vergabe und den Erwerb bundesweit anerkannter Abschlüsse und Berechtigungen sowie deren Vergleichbarkeit ist die Umsetzung fachlicher Bildungsstandards von entscheidender Bedeutung.

Zur Gewährleistung der Durchlässigkeit des Thüringer Bildungssystems müssen die Bildungsgänge über die verschiedenen Schularten hinweg harmonisiert sein. Die Durchlässigkeit ist formal im Thüringer Schulgesetz verankert - mit der Änderung der Thüringer Schulordnung ist sie nun auch für alle Bildungsgänge der Sekundarstufe I über die verschiedenen Schularten mit vergleichbaren Rahmenstundentafeln sichergestellt.

Den gleichberechtigten Zugang zu Bildungsangeboten zu gewährleisten, ist eine herausfordernde und anspruchsvolle Aufgabe, die einer Vielzahl struktureller Vorgaben und Rahmenbedingungen genügen und entsprechen muss.

Ziel dieser Änderungsverordnung ist es daher, die Rahmenstundentafeln für die Bildungsgänge und Schularten der Sekundarstufe I und II derart zu gestalten, um für Bildungsgerechtigkeit zu sorgen und den Thüringer Unterricht zukunftsfähig aufzustellen.

Das heißt auch, Lernbereiche und die darin gebündelten Unterrichtsfächer mit den erforderlichen Unterrichtswochenstunden und Fachinhalten zu untersetzen, so dass sie dem Anspruch an bundesweite Rahmenvorgaben wie den Bildungsstandards oder dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER) genügen.

Zudem bedeutet dies, auf den gesellschaftlichen Wandel, auf sich enorm schnell verändernde Digitalität oder auch Mobilitätserfordernisse zu reagieren und sicher zu stellen, dass Kinder und Jugendliche in Thüringen bundes- und europaweit anerkannte Abschlüsse an Thüringer Schulen erwerben können.

Schülerinnen und Schüler brauchen dazu eine breit gefächerte und solide schulische Bildung, die sie befähigt, sich den Anforderungen und vielfältigen Herausforderungen des 21. Jahrhunderts erfolgreich zu stellen.

Der Prozess der Änderung der Thüringer Schulordnung ist damit auch eine qualitative Weiterentwicklung des Thüringer Bildungswesens und hat für die Ausgestaltung der Thüringer Rahmenstundentafeln folgende Bedeutung:

- die Sicherstellung der Gleichwertigkeit der Abschlüsse der Sekundarstufe I durch die Umsetzung der Bildungsstandards und Gewährleistung der Fachlichkeit an Thüringer Schulen durch zeitgemäße Lehrpläne und solide Untersetzung der Fächer mit Unterrichtswochenstunden;
- vom bundesweit anerkannten Abschluss her zu denken und die Doppeljahrgangsstufe 9 und 10 aufgrund ihrer Doppelfunktion in Thüringen als Abschlussklasse im Bildungsgang zum Erwerb des Realschulabschlusses und als Einführungsphase in die dreijährige gymnasiale Oberstufe zu trennen;
- die Durchlässigkeit innerhalb der Bildungsgänge und Thüringer Schularten sicher zu stellen und damit dafür zu sorgen, dass jede

Schülerin und jeder Schüler in Thüringen die Möglichkeit haben, den Bildungsgang im gesetzlich vorgegebenen Rahmen zu wechseln und anschlussfähig zu bleiben;

- die Doppeljahrgangsstufe 5 und 6 als Orientierungsstufe über alle Schularten hinweg einheitlich zu gestalten und den Schülerinnen Schülern gleichwertige Bildungsangebote zu unterbreiten, die den Prinzipien der allgemeinen Grundbildung, der individuellen Förderung und der Orientierung über den weiteren Bildungsweg genügen;
- ein Fächerangebot im Pflicht- und Wahlpflichtbereich vorzuhalten und Bildungsangebote zu unterbreiten, die wachsenden Anforderungen an zu erwerbende Kompetenzen im 21. Jahrhundert gerecht werden, darunter soziale Disparitäten, wachsende Heterogenität und kulturelle Vielfalt, schnelle Entwicklungen im Bereich der Digitalität, anspruchsvolle Kommunikations- und Kooperationskulturen.

Die damit zusammenhängende Überarbeitung der Rahmenstundentafeln dient der stärkeren Vereinheitlichung der Anforderungen in den Bildungsgängen der Sekundarstufe I, wobei deren Gestaltung bundesweit vom Grundsatz einer allgemeinen Grundbildung, einer beruflichen Orientierung, einer individuellen Schwerpunktsetzung und einer leistungsgerechten Förderung ausgeht.

Anrede,

zudem hat sich die Kultusministerkonferenz mit Beschluss vom 15. Oktober 2020 auf eine „Ländervereinbarung über die gemeinsame Grundstruktur des Schulwesens und die gesamtstaatliche Verantwortung der Länder in zentralen bildungspolitischen Fragen“ verständigt, die die gemeinsamen Grundlagen des Bildungssystems beschreibt, die Herausforderungen für das gemeinsame Handeln der Länder in gesamtstaatlicher Verantwortung benennt und Weichen für die Weiterentwicklung eines modernen Bildungswesens stellt.

Für den Bildungsbereich der Sekundarstufe II, das heißt der gymnasialen Oberstufe und das Abitur, soll durch die Weiterentwicklung der nationalen Bildungsstandards, die Entwicklung und Nutzung von Abiturprüfungsaufgaben durch die Länder und eine Angleichung der Rahmenbedingungen für die Gestaltung der gymnasialen Oberstufe insbesondere die Vergleichbarkeit der Abiturdurchschnittsnoten besser als in der Vergangenheit gewährleistet werden.

Die Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe und der Abiturprüfung wurde daher entsprechend überarbeitet; die überarbeitete Vereinbarung am 16. März 2023 von der Kultusministerkonferenz beschlossen. Die Länder haben in der Folge sicherzustellen, dass diese Bestimmungen zeitnah umgesetzt werden, so auch Thüringen. Mit dem vorliegenden Verordnungsentwurf wird dem o.g. KMK-Vereinbarung entsprochen.

Im Zusammenhang mit der Regelung zum Schulkonto in § 28 ThürSchulO-E und § 26 ThürASObbS gab es nach der rechtsförmlichen Prüfung und den Schwierigkeiten bei der praktischen Umsetzung, die sich aus der vorgesehenen Möglichkeit der Verwaltung des Schulkontos durch das Verwaltungspersonal des Schulträgers ergaben, eine Abstimmung mit dem Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales.

Im Ergebnis wurde beschlossen, § 28 ThürSchulO-E und § 26 ThürASObbS-E dahingehend zu konkretisieren, dass die Beauftragung dieses Personals durch die Schulleitung im Benehmen mit dem jeweiligen Schulträger ausdrücklich im Regelungstext verankert wird. Diesbezüglich bitte ich Sie, das Ihnen zugeleitete Austauschblatt zu berücksichtigen.

Im Gegenzug wird der Aufwand, der durch den Einsatz des Verwaltungspersonals des Schulträgers bei der Verwaltung des Schulkontos entsteht, als Standarderhöhung anerkannt und im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs berücksichtigt.

Im März 2024 fanden in den Schulamtsbereichen fünf Regionalveranstaltungen zur Vorstellung der neuen Regelungen sowie deren geplante Umsetzung statt. Die Anmerkungen der Schulleiterinnen und Schulleiter aus diesen Veranstaltungen wurden fachlich bewertet und - soweit erforderlich - im Verordnungstext berücksichtigt.

Vielen Dank.